

Grundsätzen des LPG-Rechtes durch das Statut und die Arbeitsordnung der Meliorationsgenossenschaft geregelt.

19. Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG oder GPG hervorgehenden, durch das Statut, die Betriebsordnung und die Beschlüsse dieser Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben, soweit nicht vom Statut der Meliorationsgenossenschaft andere Regelungen getroffen werden, bestehen. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG oder GPG, insbesondere an Mitglieder- und Versammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich — in den Kommissionen mitzuarbeiten;
- b) das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der Meliorationsgenossenschaft eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten aus gegebenen Naturalien. Diese sind käuflich zu erwerben.

Wird das persönliche Land genossenschaftlich bewirtschaftet, so kann die LPG eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten oder Arbeitstagen festlegen, die ohne Beeinträchtigung der Tätigkeit in der Produktionsabteilung in der delegierenden LPG zu leisten sind;

- c) das Recht, Bodenanteile entsprechend den Eintragungen im Bodenbuch der Genossenschaft zu erhalten;
- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG- und GPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen;
- e) das Recht, wie alle anderen LPG- und GPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG oder GPG zu erhalten (mit Ausnahme der Krankenausgleichsbeträge, die von der Meliorationsgenossenschaft zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Meliorationsgenossenschaft sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;
- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Meliorationsgenossenschaft sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer LPG oder GPG zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen.

20. (1) Die Arbeit aller in der Produktionsabteilung Beschäftigten wird nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen des VEB Meliorationsbau unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen durch die Meliorationsgenossenschaft vergütet.

(2) Für Beschäftigte der Produktionsabteilung, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Arbeitsordnung.

(3) Die Arbeiter und Angestellten der Produktionsabteilung haben das Recht, eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden und Gewerkschaftsorgane entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu wählen.

(4) Die Tätigkeit der Gewerkschaftsorgane erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, insbesondere der §§ 11 und 12, sowie der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

VI.

Finanzierung, Planung und Abrechnung der Meliorationsgenossenschaft

21. (1) Die Meliorationsgenossenschaft arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Produktionsabteilung stellt jährlich einen Betriebsplan auf, der von der Bevollmächtigtenversammlung beraten und beschlossen wird.

(3) Die Grundlage für die Planung und Abrechnung der Leistungen der Produktionsabteilung bilden die für die VEB Meliorationsbau geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit einem bis zu 50%igen Gemeinkostenzuschlag.

22. Die Meliorationsgenossenschaft bildet folgende Fonds:

- a) einen Grundmittelfonds,
- b) einen Umlaufmittelfonds,
- c) einen Prämienfonds,
- d) einen Kultur- und Sozialfonds.

23. (1) Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.

Der Grundmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus dem Gewinn der Produktionsabteilung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Grundmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt.

24. (1) Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.

Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus dem Gewinn der Produktionsabteilung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

(2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Umlaufmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der im Einzugsbereich der Meliorationsgenossenschaft liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt.